

Schweizerische Hochschulkonferenz SHK  
c/o SBFI  
Frau Dr. Silvia Studinger  
Vizedirektorin  
Einsteinstrasse 2  
CH-3003 Bern

Zürich, 14.06.2019  
Dr. Jakob Limacher  
Mitglied des Vorstands  
Tel. +41 44 200 19 19  
Fax +41 44 200 19 15  
www.kalaidos-fh.ch

## **Anhörung zur Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen: Stellungnahme der AAPU**

Sehr geehrter Frau Dr. Silva Studinger

Im Auftrag des Präsidenten des Vereins AAPU, Herrn René Roux, danken wir Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zur Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen wie folgt Stellung zu nehmen.

### **A. Hinweise zum Zusammenspiel Verordnung Koordination Lehre und Erläuterungen**

Der für die Anhörung erstellte Kommentar weist an einigen Stellen unklare oder fehlinterpretierte Aussagen auf. Diese betreffen namentlich die Art. 3 und 4 (Liste der Beispiele ist nicht abschliessend) sowie Art 7 Abs. 3 (...Die Fachhochschulen bieten auf Masterstufe nur spezialisierte Masterprogramme an. Das ist u.E. nicht korrekt).  
Wir bitten Sie höflich, diese Unklarheiten zu bereinigen.

### **B. Anträge zu einzelnen Artikeln**

#### **Art. 2 Europäisches Kreditsystem ECTS**

1 Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs wenden das europäische System *oder ein anerkanntes, äquivalentes System* zur Übertragung und Akkumulierung von Kreditpunkten (Credits; ECTS3) an.

**Antrag:** *„oder ein anerkanntes, äquivalentes System“* einfügen.

**Begründung:** *Um die internationale Übertragbarkeit der Kreditpunkte zu gewährleisten, sollte es für akkreditierte, Bologna-kompatible Hochschulen möglich sein, anerkannte Kreditpunktsysteme anzuwenden, solange die Äquivalenz klar dargelegt und nachvollziehbar ist.*

### **Art. 6 Zulassung zum Masterstudium**

1 Die Zulassung zum Masterstudium setzt grundsätzlich einen Bachelorabschluss einer ~~schweizerischen~~ Hochschule gemäss Art. 1 oder ausländischen, einer im Herkunftsland anerkannten oder akkreditierten ausländischen Hochschule voraus.

**Antrag:** ‚schweizerischen‘ streichen.

**Begründung:** durch Einfügen ‚Hochschule gemäss Art. 1‘ ist diese Einschränkung ‚schweizerisch‘ nicht sinnvoll, da relevant ist, ob eine Hochschule akkreditiert ist oder nicht. Zusätzlich kommt es oft vor, dass mit ‚schweizerisch‘ automatisch eine staatliche Hochschule gemeint ist, was hier nicht die Meinung sein kann.

### **Art. 7 Zulassung zum Masterstudium mit einem Bachelorstudium desselben Hochschultyps, Abs. 4**

Die Klärung in Artikel 7 Absatz 1, dass bei konsekutiven Masterstudiengängen von Inhaberinnen und Inhabern eines entsprechenden Bachelorabschlusses keine zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden dürfen, ist zu begrüssen. Allerdings wird durch Artikel 7 Absatz 4 den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen des Masterstudiums einzufordern. Dabei wird nicht präzisiert, ob diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, ohne dass dadurch der studentische Gesamtaufwand für das Masterstudium (z.B. 120 ECTS für MTh) erhöht wird.

**Antrag:** Der Absatz 4 in Art. 7 soll so präzisiert werden, dass a) die zusätzlichen Anforderungen nicht zu einer Verlängerung des Masterstudiums führen, sondern im Wahlbereich eingebracht werden, oder, falls a) nicht realisierbar, dass b) die Höhe der zusätzlichen Auflagen begrenzt werden auf beispielsweise 15 ECTS.

**Begründung:** Damit wäre der Übergang zwischen den Hochschulen in der Schweiz ohne übermässige Auflagen für die Studierenden gewährleistet.

### **Art. 9 Zulassung zum Doktoratsstudium**

1 Die Zulassung zum Doktoratsstudium setzt grundsätzlich einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer ~~schweizerischen~~ Hochschule gemäss Art. 1 oder ausländischen, einer im Herkunftsland anerkannten oder akkreditierten ausländischen Hochschule voraus.

**Antrag:** ‚schweizerisch‘ streichen

**Begründung:** durch Einfügen ‚Hochschule gemäss Art. 1‘ ist diese Einschränkung ‚schweizerisch‘ nicht sinnvoll, da relevant ist, ob eine Hochschule akkreditiert ist oder nicht. Zusätzlich kommt es oft vor, dass mit ‚schweizerisch‘ automatisch eine staatliche Hochschule gemeint ist, was hier nicht die Meinung sein kann.

## **Art. 10 Titel**

1 Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs können folgende Titel verleihen:

....

b. die Fachhochschulen und anderen Institutionen des Fachhochschulbereichs:

1. für die erste Studienstufe:

- Bachelor of Arts (BA)
- Bachelor of Science (BSc)
- **Bachelor of Law (BLaw)**

2. für die zweite Studienstufe:

- Master of Arts (MA)
- Master of Science (MSc)
- **Master of Law (MLaw)**

**Antrag:** Aufnahme der Titel ‚Bachelor of Law (BLaw)‘ und ‚Master of Law (MLaw)‘ unter Art. 10 Titel, Abs. 1, lit. b. Fachhochschulen

**Begründung:** Es ist in der Tat nicht nachvollziehbar, dass die SHK weiterhin an einer hochschultypischen Studiengestaltung für die Fachhochschulen festhalten will, obwohl dies vom Gesetzgeber explizit nicht vorgesehen war. Die Rechtsgrundlagen zur Bewilligung und Akkreditierung von Studiengängen haben sich mit Erlass des HFKG grundlegend geändert. Es besteht für institutionell akkreditierte Fachhochschulen keine Bewilligungs- und Akkreditierungspflicht mehr für neue Bachelor- und Masterstudiengänge (freiwillige Programmakkreditierung). Mit Erlass des HFKG ist auch die durch Verordnung bestimmte Aufzählung der Studiengänge entfallen, wie sie unter dem FHSG galt.

Aus den Normen zur Akkreditierung lassen sich keine Einschränkungen der Studiengänge nach Fachrichtungen, namentlich keine Unzulässigkeit eines juristischen Studiengangs ableiten. Folgerichtig muss allen Studierenden, die einen juristischen Studiengang erfolgreich absolvieren, der berufsfeldrelevante Abschlusstitel verliehen werden können, selbstverständlich mit der Angabe des Hochschultyps, d.h. UH oder FH.

Was die Studiengestaltung betrifft, hat sich der Gesetzgeber dagegen entschieden, im Gesetz Vorgaben zu den Studiengängen und -inhalten der Fachhochschulen zu regeln. Dies lässt sich anhand der historischen Gesetzgebungsmaterialien klar nachweisen. Das Parlament hat im Differenzbereinigungsverfahren durch Ablehnung von Art. 26 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs (siehe dazu am Ende dieses Abschnitts den Entwurf) zum Ausdruck gebracht, dass die Profilierung der Fachhochschulen in erster Linie durch die Berufsqualifizierung, d.h. durch das praxisorientierte Studium und die anwendungsorientierte Forschung erreicht werden sollte (Art. 26 Abs. 1 HFKG). Dagegen sollten die „Andersartigkeit“ der als gleichwertig geltenden Universitäten und Fachhochschulen nicht durch Regulierung der Studiengestaltung erreicht, sondern diesbezüglich den Fachhochschulen dieselbe Autonomie wie Universitäten eingeräumt werden. Weiter hat die unter dem aufgehobenen FHSG abschliessende Auflistung von einzelnen Fachbereichen keinen Eingang in das neue HFKG gefunden. Das Gesetz verzichtet bewusst auf eine

*Definition der Hochschultypen und eine abschliessende Zuordnung von Fachbereichen zu den Fachhochschulen. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt sich, dass sich der Gesetzgeber von typenfixierten Fachbereichen abgewandt hat.*

*Entwurf HFKG Art. 26 Studiengestaltung an Fachhochschulen*

*1 Die Fachhochschulen bereiten durch praxisorientierte Studien auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie, je nach Fachbereich, gestalterische und künstlerische Fähigkeiten erfordern.*

*2 Auf der ersten Studienstufe bereiten sie die Studierenden in der Regel auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vor.*

*3 Der Hochschulrat erlässt gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung Grundsätze für das Angebot von Studienprogrammen, insbesondere für die erforderliche Berufsqualifikation auf der ersten und der zweiten Studienstufe.*

Freundliche Grüsse

Gez. Dr. Jakob Limacher  
Rektor Kalaidos Fachhochschule  
Für den Vorstand AAPU